

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5521efe4-ab91-3a04-8ebb-b1146f50384a>

Bibliografie

Titel	Gewerbeordnung
Redaktionelle Abkürzung	GewO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7100-1

§ 147 GewO - Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Besichtigung oder Prüfung nach [§ 139b Abs. 1 Satz 2](#), [Abs. 4](#), [6 Satz 1 oder 2](#) nicht gestattet oder
2. entgegen [§ 139b Abs. 5](#) eine vorgeschriebene statistische Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

